Änderungskommentar BSO 2027

Ausgabe für Verbände

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

1. November 2026

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Verbände aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Dabei stehen im ersten Abschnitt die Regelungen, die nicht näher einer Verbandsstelle (z. B. Ligaobleute, Passstelle) zugeordnet werden konnten, insbesondere die Änderungen zur Lizenzierung. Es folgen die Inhalte, die es auch in separaten Fassungen gibt. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Nicht in anderen Spezialausgaben enthalten

§ 5

Die Organisation, Förderung, Mitwirkung oder Teilnahme am Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen ist in Zukunft nur noch melde- statt genehmigungspflichtig. Strafen wurden dafür bisher nicht verhängt, wenn doch, dann nicht dem AFVD gemeldet. Genehmigungen wurden bisher nur in Einzelfällen ausgesprochen bzw. dem AFVD gemeldet. Einer Regelung, die nicht angewendet wird, bedarf es nicht.

§ 33

Nr. 7 Nach § 102 Nr. 6 hat das Heimteam ggf. einen Ersatzplatz zu stellen. Wenn erst dann nach einem Ersatzplatz gesucht wird, wenn er gebraucht wird, ist es in der Regel zu spät. Daher wird die Benennung eines möglichen Ersatzplatzes bereits beim Lizenzantrag gefordert. Ziel ist, dass sich die Vereine bereits frühzeitig damit beschäftigen, wohin sie im Falle eine Sperrung ihrer Anlage ausweichen könnten.

Nr. 9 Trainer, die für die Gestellungspflicht gemeldet werden, müssen Mitglied im Verein des Teams sein, für dessen Gestellungspflicht sie gemeldet werden. Vgl. auch § 42 Nr. 3.

In anderen Spezialausgaben enthalten

Durchgängige Änderungen

Vereinheitlichung von verschiedenen Schreibweisen von Flag Football sowie Ligenbezeichnungen nach generischem Namen (1. Herrenbundesliga) statt Markenname (GFL).

§ 20

Nr. 3 Anpassung an die Realität: Regelspieltag ist inzwischen der Samstag. Die Funktion, die diese Regelung erfüllt, nämlich bei Streit über den Spieltag eine Vorgabe zu treffen, kann der Samstag besser erfüllen als der Sonntag, an dem es vielerorts etwa Ärger mit Anwohnern gibt.

Definition von regulären Spieltagen, Ausweichterminen, Nachholterminen und Sperrterminen. Diese Begriffe wurden seit Jahrzehnten in der Spielplanung verwendet. Nicht allen Teams war klar, was es mit diesen auf sich hat.

Insbesondere Klarstellung, dass ein Nachholtermin für alle Teams einer Liga ein potentieller Heimspieltermin ist, für den ein Platz zur Verfügung stehen muss und an dem das Team spielfähig sein muss.

§ 21

Definition, was Rahmenspielpläne und was Spielpläne sind.

Streichung der Mitteilung der Spielpläne der Lizenzligen mittels AFVD Terminkalender oder Homepage. Die Spielpläne werden den Teams der Lizenzligen durch die jeweils zuständigen Stellen bekannt gegeben.

Streichung von Spielplanungsregeln, die nicht angewendet werden, weil sie nicht einhaltbar sind. Die Spielpläne sind in aller Regel von der Verfügbarkeit der Plätze abhängig. Starre Wechsel zwischen Heim- und Auswärtsspielen sind illusorisch, die Rückspiele in der Reihenfolge der Hinrunde durchzuführen scheitert meist bereits daran, dass es gar keine klar voneinander zu trennenden Hin- und Rückrunden gibt. Wo das umsetzbar ist, ist das sicherlich schön. Aber eine Vorschrift, die

kaum ein frommer Wunsch ist, ist überflüssig.

§ 24

Nr. 2 Umformulierung der Regelung bzgl. Wertungen: Bisher war nur geregelt, dass bei gleichem Siegquotienten zwischen zwei Teams das mit der Strafumwertung die schlechtere Position in der Tabelle erhält. Nun wird diese Regelung auch auf mehr als zwei Teams ausgeweitet. Wer eins der relevanten Spiele gewertet bekommen hat, ist automatisch der letzte in diesem Vergleich; gibt es mehrere Teams, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, wird zwischen diesen erneut derselbe und die weiteren Tiebreaker angewendet.

Während der laufenden Saison soll ein Team, das mehr Siege hat als ein anderes mit dem gleichen Siegquotienten vor diesem in der Tabelle geführt werden. Sind bspw. drei Teams ungeschlagen, eines 3-0-0, eines 2-0-0 und eines 1-0-0, haben alle drei eine Percentage von 1.000. Dann wird nach Anzahl der Siege sortiert: 3-2-1.

Um den Fall zu regeln, dass in der Abschlusstabelle unterschiedlich viele Spiele gespielt wurden und dennoch bei zwei Teams dieselbe Percentage herauskommt, werden die Spielpunktedifferenz und die positiven Spielpunkte der Saison künftig nicht mehr absolut verglichen, sondern durch die Anzahl des Spiele geteilt, d. h. nach der durchschnittlichen Spielpunktedifferenz bzw. den positiven Spielpunkten *pro Spiel*. Insbesondere bei letzterem spielt die Anzahl der Spiele eine große Rolle: Wer mehr Spiele gespielt hat, hatte mehr Zeit zu scoren.

§ 25

Nr. 2 Die Regelung zur Wertung eines Ausscheidungsspiels wurde aus § 30 hierher verschoben, wo sie systematisch hingehört und daher leichter zu finden ist.

Es gab in der letzten Saison mehrere Spiele, die ein deutliches Ergebnis aufwiesen, aber kurz vor dem Ende wegen Gewitter zunächst unterbrochen und dann wegen Dunkelheit abgebrochen werden mussten. Für solche und ähnliche Fälle dient die neue Regelung, dass Spiele mit mehr als 35 Punkten Vorsprung einer Mannschaft dennoch wie gespielt gewertet werden können. Bisher mussten diese Spiele in jedem Fall neu angesetzt werden.

Bei weniger als 35 Punkten Vorsprung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Ligaobmann das Spiel mit Zustimmung beider Teams mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs werten kann. Damit kann die vor Ort häufig nicht präsente Möglichkeit laut Regelwerk, die verbleibende Spielzeit im Einvernehmen zwischen Head Coaches und Hauptschiedsrichter zu verkürzen, auch im Nachhinein noch angewendet werden. Diese Regelung hat allerdings zwei notwendige Voraussetzungen, nämlich die Zustimmung beider Teams, die durch nichts ersetzt werden kann. Darüber hinaus ist es eine Soll-Regelung. Sie gibt dem Ligaobmann also Ermessensspielraum, in einer ungewöhnlichen Situation, in der die Anwendung der Regelung nicht ihrem Sinn entspräche, von ihr trotz Zustimmung beider Teams abzuweichen.

Nr. 5 Nachdem dies in den letzten Jahren wiederholt(!) vorgekommen ist, wird klargestellt, dass frühzeitiges Abknien, etwa direkt nach dem Opening Kickoff eine unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels darstellt.

Ein Spiel im Rahmen einer Liga ist ein Wertungsvergleich, der voraussetzt, dass beide Teams das beste Spiel spielen wollen, das sie spielen können. Auch wenn die tatsächliche Qualität des Spiel auch ohne unsportliche Absicht sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist der frühzeitige und vor allem bewusste völlige Verzicht auf Raumgewinn kein Wertungsvergleich. Ein Team, das sich so verhält, verstößt gegen die Pflichten, die es bei der Lizenzmeldung eingegangen ist.

Davon zu unterscheiden ist natürlich das Abknien gegen Ende des Spiels, etwa weil dieses offensichtlich entschieden ist. Dies dient nach erfolgreichem Absolvieren des Leistungsvergleichs der Vermeidung unnötiger Verletzungen und ist nicht zu beanstanden.

§ 42

Nr. 3 Jeder, der sich in der Teamzone eines Teams aufhalten will und für dieses am Spielbetrieb teilnimmt, muss Mitglied dieses Teams sein.

Dies hat vor allem rechtliche Gründe. Personen, die sich regelwidrig verhalten haben, unterliegen nur dann der Sportgerichtsbarkeit, wenn sie tatsächlich Mitglied in einem Verein sind, der dem Verband angehört, der die Person sanktionieren will. Vereinslose Personen in den Teamzonen können daher nur zivil- und strafrechtlich belangt werden, ein Schutz anderer Personen, die am Spielbetrieb teilnehmen, durch Sperren oder ähnliches ist dann nicht möglich.

Kettencrews und Ballpersonal sind von dieser Regelung (noch) nicht unmittelbar erfasst. Es kann jedoch Regelungen im Landesverbandsrecht geben, die darüber hinausgehen.

§ 43

Nr. 1 Nach der bisherigen Formulierung war nach der Ausstellung eines Spielerpasses in jedem Fall eine Spielberechtigung gegeben, solange keine Sperrstrafe verhängt worden war, selbst wenn dieser Spielerpass aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben erstellt wurde oder die Passstelle über relevante Umstände bewusst oder unbewusst getäuscht wurde. Es konnte lediglich eine Geldstrafe für die falschen Angaben verhängt wer-

den.

Eine Geldstrafe ändert aber nichts an der Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers an einem Spiel, der unter Umständen einen wesentlichen Unterschied ausgemacht haben kann.

Die neue Formulierung will die Schutzfunktion, die die bisherige Formulierung für die Vereine hatte (Vertrauen auf das Handeln der Passstelle), bewahren, zugleich aber die Verantwortung von Spieler und Verein für die Einhaltung der Regeln stärken.

Daher hängt die Spielberechtigung in Zukunft vor allem an der Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschnitt F. Der Spielerpass als Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen bleibt natürlich bestehen, kann aber ein Verschweigen von entscheidungsrelevanten Tatsachen oder gar ein Erschleichen des Spielerpasses nicht heilen. Zugleich aber darf sich ein ordentlich arbeitender Verein weiterhin darauf verlassen, dass er nicht für einen Fehler der Passstelle haften muss. Haben er und der Spieler alle Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, und die Passstelle stellt einen Pass aus, obwohl sie das nach den Regularien nicht hätte tun dürfen, dürfen sie sich auf das Handeln der Passstelle verlassen. Sie müssen nicht vorsichtshalber auf eine Spielteilnahme verzichten.

§ 44

Klarstellung, dass eine Passstelle allein den Regularien der BSO und ggf. weitergehenden Regelungen des Landesverbands unterworfen ist, aber von politischer Einflussnahme frei sein muss.

§ 45

Bisher ist die Technische Kommission davon ausgegangen, dass es schon aus logistischen Gründen schwierig ist, am selben Tag Tackle und Flag zu spielen, ohne gegen andere Regeln der Spielberechtigung zu verstoßen. Da die Realität aber komplexer ist, wurde nun infolge eines konkreten Vorfalls auf Antrag eines Landesverbands das explizite Verbot eingeführt.

§ 46

Nr. 1 Klarstellung, dass der Name angegeben werden muss, wie er im Personalausweis, Reispass o. ä. steht. Dies ergibt sich bereits aus der Ausweispflicht gemäß § 50.

Klarstellung, dass zur Vollständigkeit alle notwendigen Unterlagen gehören, insbesondere Freigaben von Vorvereinen.

§ 47

Die Möglichkeit, bis zum 15.12. ohne eigenhändige Unterschrift des Spielers seinen Pass zu verlängern, wird abgeschafft.

Hintergrund sind zunehmende Fälle von Streitigkeiten zwischen Spielern und ihren Vereinen über die Information, die nach diesen Ausnahmeregelung an den Spieler ergehen muss. So informierter mancher Verein etwa in seiner Team-WhatsApp-Gruppe, der Spieler war aus dieser aber bereits ausgetreten, erhielt diese Information also tatsächlich nicht. In solchen Fällen wird die Arbeitskraft einer Passstelle unnötig gebunden.

Da zugleich mit den zur Verfügung stehenden digitalen Mitteln der Aufwand für die eigenhändige Unterschrift begrenzt ist, ergibt diese Regelung keinen Sinn mehr. Geschützt wird letztlich auch der Verein, der durch die eigenhändige Unterschrift einen klaren Nachweis der Information des Spielers hat.

Nicht betroffen von der Änderung ist die Möglichkeit der Listenverlängerung *mit* eigenhändiger Unterschrift, wie sie manche Landesverbände anbieten.

§ 51

Klarstellung, dass ein Passantrag nur vollständig ist, wenn alle nach diesem Abschnitt notwendigen Unterlagen vorliegen, vgl. § 46 Nr. 1.

Klarstellung, dass es in der Verantwortung des Vereins liegt, eventuell notwendige Freigabeerklärungen rechtzeitig eingeholt und mit dem Passantrag eingereicht zu haben.

§ 70

Da es mit der bisherigen Regelung zu willkürlichen Verhalten gekommen sein soll, wird es Teams, die maximal zwei Spieler haben, die der A-Kennzeichnungspflicht unterliegen, grundsätzlich gestattet, auf die Kennzeichnung auf der Spielkleidung zu verzichten.

Natürlich muss weiterhin der Spielerpass entsprechend gekennzeichnet sein. Auch muss das „A“ weiterhin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Andernfalls könnte ja nicht festgestellt werden, ob die Bedingungen der Ausnahme erfüllt sind.

§ 72

Klarstellung, dass eine ausgestellte ITC bei einem internationalen Wechsel Voraussetzung für die Passausstellung ist.

§ 80

Nr. 3 Öffnungsklausel, nach der Ligaträger (Landesverbände, Spielverbünde, AFVD) Regelungen vorsehen können für Situationen wie sie im Sommer vorkamen, in denen Zweifel bestanden, ob unter insbesondere diesen hohen Temperaturen überhaupt sinnvoll Sport getrieben werden könne.

Dafür wird auch die Möglichkeit geschaffen, Strafvorschriften der BSO auszusetzen.

Eine AFVD-weite Regelung schien nicht ohne weite-

res möglich, da die zu beachtenden Voraussetzungen bei einem C-Jugend- und einem GFL-Spiel einfach zu unterschiedlich sind, um beide über einen Kamm zu scheren.

§ 105

Nr. 2 Der Ligaverbund GFL strebt eine zentrale Abwicklung der Schiedsrichterkosten in der ersten Herrenbundesliga an. Diese kann nur unbar funktionieren. Daher wird die bisherige Öffnung allein für den AFVD und für Endspiele u. ä. verallgemeinert, so dass ein Ligaträger mit der die Liga besetzenden Schiedsrichterorganisation eine entsprechende Vereinbarung abschließen kann. Im Falle von Spielverbünden wären es natürlich mehrere Schiedsrichterorganisationen.

§ 146

- Ligaträger können in Zukunft die Geldstrafen für Jugendligen reduzieren. Mindestsatz bleibt die Hälfte der von der BSO vorgesehenen Summe. Es gibt keinen Anspruch auf diese Reduktion.
- Die bisherige Fußnote wurde ihrem Regelungsgehalt entsprechend in den Haupttext übernommen.
- Einführung von Geldstrafen für neu eingeführte Tatbestände (fehlende Vereinsmitgliedschaft, Spielen in Flag/Tackle am selben Tag).